

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Molekulare Biomedizin“

Vom 7. Oktober 2025

**Beschluss des Fakultätsrats
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Molekulare Biomedizin“**

vom 7. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Molekulare Biomedizin“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31. August 2023

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Molekulare Biomedizin“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 31. August 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 43 vom 12. September 2023), im Folgenden „BPO MolBioMed 2023“, tritt mit Ablauf des 31. März 2030 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß BPO MolBioMed 2023 können bis zum 31. März 2029 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der BPO MolBioMed 2023 studieren, können
 - a. ihr Studium nach der BPO MolBioMed 2023 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Ziffer 2 fortsetzen oder
 - b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2029 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die ihr Studium nach der BPO MolBioMed 2023 fortsetzen und bis zum 31. März 2029 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 31. März 2029 von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen werden übertragen, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; dies gilt auch für Fehlversuche. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2029.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. April 2025, des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 5. Mai 2025 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 7. Oktober 2025.

Bonn, den 7. Oktober 2025

I. Förster

Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prorektorin für Chancengerechtigkeit und Diversität
Universitätsprofessorin Dr. Irmgard Förster